

selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. Sie überträgt ihnen Dienstaufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

- (3) Strebt ein Akademischer Rat die Promotion oder die Habilitation an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang und im Rahmen des Möglichen Gelegenheit gegeben werden, sofern die Erfüllung seiner Dienstaufgaben hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§ 73 Wissenschaftliche Angestellte

- (1) Die wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitäts-einrichtungen, denen sie zugeteilt sind. Sie unterstützen die ihnen vorge-setzten Universitätslehrer in der Forschung. Sie können von den ihnen vor-gesetzten Universitätslehrern angewiesen werden, mit deren Anleitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es können ihnen im Einvernehmen mit der Institutsleitung von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In der Forschung sind sie an die Weisungen der Institutsleitung gebunden.
- (2) Der wissenschaftliche Angestellte ist zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Strebt er die Promotion oder die Habilitation an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang und im Rahmen des Möglichen Gelegenheit gegeben werden, sofern die Erfüllung seiner Dienst-aufgaben hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§ 74 Oberassistenten und Oberingenieure

Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Es können ihnen von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen kön-nen, entscheidet die Institutsleitung. In diesen Fällen gilt § 54 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

Vom Institutsvorstand werden ihnen bestimmte Dienstaufgaben übertragen. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

§ 75 Wissenschaftliche Assistenten

- (1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflich-tet. Dazu ist ihnen in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zu geben (Assistentenordnung). Sie unterstützen Universitätslehrer, soweit sie solchen von der Institutsleitung oder der Fakultät zugeordnet sind, in den Aufgaben, die sich aus deren Stellung als Universitätslehrer ergeben. Sie können von dem Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, angewiesen werden, mit dessen Anleitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es können ihnen von der Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer.